

IFB
HAMBURG

| Hamburgische
| Investitions- und
| Förderbank

Offenlegungsbericht für das Geschäftsjahr 2019

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg

Telefon: 040/248 46 – 0, Fax: 040/248 46 – 432

info@ifbhh.de

www.ifbhh.de

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Grundsätze des Risikomanagements (Art. 435).....	5
2.1. Risikostrategie	5
2.2. Risikoarten.....	6
2.3. Reporting	6
2.4. Erklärungen	7
2.5. Unternehmensführung.....	7
3. Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)	10
4. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Art. 438 CRR)	11
4.1. Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung.....	11
4.2. Angemessenheit des internen Kapitals	12
5. Adressenausfallrisiko	13
5.1. Kreditrisikomanagement.....	13
5.2. Angaben zur Risikovorsorge (Art. 442 CRR)	14
5.3. Allgemeine quantitative Angaben	16
5.4. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 444 und 453)	19
5.5. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	21
6. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 445, 448 CRR).....	22
6.1. Risikomanagementprozess	22
6.2. Quantitative Angaben zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	22
7. Liquiditätsrisiken (Art. 435 CRR)	24
8. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	28
8.1. Risikomanagementprozess	28
8.2. Maßnahmen zur Risikobegrenzung	28
9. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	29
9.1. Quantitative Angaben zu Asset Encumbrance.....	29
9.2. Erläuterungen zur Bedeutung der „Asset Encumbrance“ (Template D)	30
10. Verschuldung (Art. 451 CRR)	30
11. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....	33
12. Beteiligungen (Art. 447 CRR)	35
13. Vergütungsbericht (Art. 450 CRR, InstitutsVergV)	35
13.1. Entscheidungsprozess für die Festlegung der Vergütungsparameter	36
13.2. Risikoausrichtung	36
13.3. Zusammensetzung der Vergütung von tariflich Beschäftigten	36
13.4. Vorstand und außertariflich Beschäftigte	37
13.5. Verwaltungsrat.....	37
Anhang	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nicht relevante Offenlegungsanforderungen.....	4
Tabelle 2: Bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen.....	8
Tabelle 3: Überleitung von bilanziellen zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	10
Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen	11
Tabelle 5: Entwicklung der EWB, PWB und Rückstellungen im Jahr 2019	14
Tabelle 6: Notleidende und überfällige Forderungen nach Wirtschaftszweigen (Art. 442g CRR) zum 31.12.2019	15
Tabelle 7: Notleidende und überfällige Forderungen nach geografischen Gebieten (Art. 442h CRR) zum 31.12.2019.....	15
Tabelle 8: Gesamtbetrag der Risikopositionen im KSA (Art. 442c CRR)	16
Tabelle 9: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen im KSA (Art. 442e CRR) zum 31.12.2019	17
Tabelle 10: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Restlaufzeiten (Art. 442f CRR).....	18
Tabelle 11: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach geographischen Gebieten (Art. 442d CRR)	18
Tabelle 12: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung.....	19
Tabelle 13: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung	20
Tabelle 14: Qualitative Angaben des Liquiditätsrisikos	24
Tabelle 15: EU LIQ1 - Quantitative Informationen über die LCR	26
Tabelle 16: Qualitative Informationen über die LCR	27
Tabelle 17: Vermögensgegenstände	29
Tabelle 18: Entgegengenommene Sicherheiten	29
Tabelle 19: Belastungsquellen	29
Tabelle 20: LRSum - Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	30
Tabelle 21: LRCom - Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote	31
Tabelle 22: LRSpl - Aufschlüsselung von bilanzwirksamen Risikopositionen*	32
Tabelle 23: LRQua - Qualitative Informationen	32
Tabelle 24: Geografische Verteilung wesentlicher Kreditrisikopositionen	33
Tabelle 25: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	34
Tabelle 26: Beteiligungsinstrumente Art. 447 CRR.....	35
Tabelle 27: Gesamtbeträge – Verhältnis feste und variable Vergütungsbestandteile:	37
Tabelle 28: Detaillierte Eigenmittelstruktur.....	38
Tabelle 29: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	45

1. Einleitung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist beauftragt, den Hamburger Senat bei der Struktur- und Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik und bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen. In dem Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB-Gesetz) ist festgelegt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) die jährlichen Aufwendungen der Anstalt, die nicht durch Erträge gedeckt werden können, trägt. Außerdem ist bestimmt, dass die FHH für die Verbindlichkeiten der IFB unbeschränkt haftet, zudem bestehen für begebene Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen unbedingte gesetzliche Garantien der FHH. Aufgrund der gesetzlich fixierten Gewährträgerhaftung wird für Forderungen an die IFB die aufsichtliche Risikogewichtung mit Null angesetzt. Somit sind Forderungen an die IFB durch andere Institute nicht mit Eigenkapital zu unterlegen.

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CRR (Capital Requirements Regulation / Verordnung (EU) Nr. 575/2013), insbesondere der Artikel 431 bis Artikel 455 in Verbindung mit der Leitlinie EBA/GL/2016/11 der European Banking Authority (EBA). Der Bericht basiert auf der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlage.

Die Angaben in diesem Offenlegungsbericht beziehen sich gemäß Art. 436 CRR auf die IFB. Die IFB bildet keine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe und fällt daher nicht unter den Regelungsbe- reich der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung gemäß Art. 11 ff. CRR und die handelsrechtlichen Kon- solidierungsanforderungen. Die Regelungen zu den Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis nach Art. 13 CRR und § 26a KWG finden demnach keine Anwendung. Folgende qualitative und quan- titative Offenlegungsanforderungen sind aufgrund des Geschäftsmodells und der gewählten Ansätze der IFB nicht relevant und werden daher in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt:

Tabelle 1: Nicht relevante Offenlegungsanforderungen

Artikel	Inhalt	Begründung
441 CRR	Indikatoren der globalen Sys- temrelevanz	Die IFB ist kein Institut globaler Systemrelevanz
445 CRR	Marktrisiko	Die IFB ist Nichthandelsbuchinstitut, tätig keine Geschäfte in einer Fremdwährung, hält keine Positi- onen in Waren und keine Verbriefungen, sodass kein spezifisches Zinsrisiko in Verbriefungspositi- onen entsteht.
449 CRR	Risiko aus Verbriefungspositi- onen	Die IFB hält keine Verbriefungen.
452 CRR	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	Die IFB verwendet ausschließlich den KSA.
454 CRR	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für OpRisk	Fortgeschrittene Messansätze zur Berechnung des Anrechnungsbetrages für das OpRisk werden in der IFB nicht verwendet.
455 CRR	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	Die IFB verwendet keine internen Modelle zur Ermitt- lung des Marktrisikos.

Die Capital Requirements Regulation / Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält in Teil 8 Vorschriften zur Offenlegung (Säule III), mit denen das Ziel einer höheren Markttransparenz und in deren Folge einer erhöhten Marktdisziplin verfolgt wird, indem wichtige Informationen zur Beurteilung des Risikoprofils und der Eigenkapitalausstattung eines Instituts transparent gemacht werden. Mit der jährlichen Veröf- fentlichung des vorliegenden Offenlegungsberichtes gemäß des Artikels 433 CRR trägt die IFB diesen Anforderungen Rechnung. Die IFB überprüft regelmäßig die Notwendigkeit einer häufigeren Offenle- gung. Gegenwärtig erfüllt sie weder die in den Erwägungen gem. EBA Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gem. den Artikeln 432 Abs. 1, Abs. 2 und 433 CRR genannten einschlägigen Merkmale, noch gibt es ande- re Gründe für eine häufigere Offenlegung. Die IFB ist kein kapitalmarktorientiertes Kreditinstitut. Dar-

über hinaus ist die IFB auch kein CRR-Kreditinstitut mehr, da die CRR V Richtlinie, welche die CRD IV am unmittelbar ändert, am 27. Juni 2019 in Kraft trat.

In Übereinstimmung mit § 26a Abs. 2 KWG unterliegen die in diesem Bericht offen gelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Die IFB verzichtet auf das Weglassen von Informationen aufgrund der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit (Art. 432 (1)). Die IFB berücksichtigt im Rahmen ihrer Offenlegungspflicht Beträge ab 50.000 € und weist diese in Mio. € mit einer Nachkommastelle aus; hieraus können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

2. Grundsätze des Risikomanagements (Art. 435)

Gemäß Art. 435 CRR haben die Institute die Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie offenzulegen, sowie die Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken und die Struktur der Organisation zu beschreiben.

Der Risikomanagementprozess der IFB besteht aus den Prozessschritten Identifizierung, Messung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken. Die Identifizierung und Quantifizierung erfolgt u.a. im Zuge der Risikoinventur sowie der Messung über unterschiedliche Stresstests und Szenarien. Alle wesentlichen Risiken (Zinsänderungs-, Adressenausfall-, Liquiditätsrisiko sowie Operationelles Risiko) werden in ihrer Gesamtheit unter dem Gesichtspunkt der Risikotragfähigkeit betrachtet und durch den Vorstand gesteuert.

Innerhalb des Risikomanagementprozesses sind die Verantwortlichkeiten klar abgegrenzt und die erforderliche Funktionstrennung berücksichtigt. Der Vorstand legt die grundsätzliche Risikopolitik fest und definiert die Vorgaben im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie der Gesamtbank. Die Geschäfts- und Risikostrategie wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben und mit diesem erörtert. Die Umsetzung der vorgegebenen Risikopolitik obliegt den Fachbereichen. Die Kreditrisikosteuerung erfolgt durch die Limitierung auf der kreditnehmerbezogenen Ebene sowie einer umfassenden Beurteilung aller risikorelevanten Aspekte durch die in den Votierungsprozess eingebundenen Abteilungen. Der Bereich Aktiv-Passiv-Management ist für die Steuerung der Zinsänderungsrisiken und der Liquiditätsrisiken zuständig. Die Risikobeauftragten in den Fachabteilungen sind im Rahmen ihrer Kompetenz für die dezentrale Steuerung der operationellen Risiken auf Abteilungsebene verantwortlich. Der dem marktunabhängigen Controlling zugeordnete Bereich Risikocontrolling misst die einzelnen Risikoarten, überwacht die Einhaltung aller festgelegten Steuerungsvorgaben und berichtet dem Vorstand mindestens vierteljährlich über die aktuelle Risikosituation. Die Interne Revision führt regelmäßig Prüfungen des Risikomanagementsystems sowie aller wesentlichen Geschäftsaktivitäten und Prozesse durch. Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand vierteljährlich über die Risikolage in Kenntnis gesetzt.

2.1. Risikostrategie

Der Gesamtvorstand legt die Geschäfts- und Risikostrategie der IFB fest. Die Risikostrategie enthält Aussagen zum Management der Adressenausfall-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken sowie der operationellen Risiken. Die zusammenfassende Betrachtung der Risiken aus dem Bankgeschäft erfolgt in der Darstellung der Risikotragfähigkeit der Bank. Im Strategieprozess werden die Leitlinien für das Risikomanagement aus den geschäftspolitischen Zielen der IFB abgeleitet, so dass eine in sich konsistente Gesamtstrategie entsteht.

Die Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt den Handlungsrahmen für die Geschäftstätigkeit der IFB und damit für sämtliche Kredit- und Handelsgeschäfte der IFB. Der Vorstand gibt die Strategie vor deren Inkraftsetzung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis und erörtert sie mit diesem.

In der Geschäfts- und Risikostrategie wird in den Abschnitten zum Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, Liquiditätsrisiko und Operationellen Risiko auf die zum Management der Risiken ergriffenen Maßnahmen eingegangen. Darüber hinaus legt die IFB in der Risikostrategie die grundsätzliche Risikotragfähigkeitsrechnung inklusive der Limite für das laufende und nächste Geschäftsjahr fest.

2.2. Risikoarten

Unter Risiko wird die Möglichkeit einer negativen Abweichung von erwarteten oder geplanten Ergebnissen verstanden. Bezüglich der Messung und Steuerung der einzelnen Risikoarten wird auf die Angaben im Lagebericht des Jahresberichtes verwiesen.

Die IFB sieht im Hinblick auf die Risikosteuerung folgende wesentliche Risikoarten für sich als relevant an:

- Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko stellt die Gefahr dar, das der Schuldner seinen Verpflichtungen gegenüber der IFB nicht mehr nachkommt bzw. nachkommen kann. Maximal droht der gesamte wirtschaftliche Wert der vom Kreditnehmer ausstehenden Zahlungsverpflichtungen verloren zu gehen. Ziel der Steuerung des Adressenausfallrisikos ist es durch eine umfassende Prüfung aller risikorelevanten Aspekte vor Kreditgewährung, der Limitierung durch Einzelbeschlüsse auf Kreditnehmerebene sowie einer Hereinnahme von werthaltigen Sicherheiten die Verluste aus Adressenausfallrisiken zu begrenzen.

- Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Gefahr potentieller Verluste aufgrund nachteiliger Veränderung von Marktpreisen. Für die IFB beschränkt sich das Marktpreisrisiko auf das Zinsänderungsrisiko. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt mit Zinsderivaten in der Weise, dass a) die aus der Risikotragfähigkeitsrechnung abgeleiteten, periodischen Zinsänderungsrisikolimits eingehalten werden und b) ein im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie vorgegebener Korridor des barwertigen Zinsänderungsrisikos im Verhältnis zum Eigenkapital eingehalten wird.

- Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht die IFB die Gefahr, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht in vollem Umfang fristgerecht nachkommen zu können sowie das Risiko eines unerwarteten Anstiegs der Refinanzierungskosten durch eine Ausweitung der zu zahlenden Liquiditätsspreads. Ziel des Liquiditätsmanagements ist es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der IFB zu gewährleisten, sowie die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) wurde im Geschäftsjahr 2019 zu jedem Meldezeitpunkt eingehalten.

- Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechts-, Reputations-, IT-, Geldwäsche-, Beschwerde- und weitere Risiken ein. Ziel des dezentralen Managements ist es, durch das interne Kontrollsystem sowie durch Risikoversorge und Risikominderung die Operationellen Risiken zu begrenzen.

2.3. Reporting

Vorstand, Risikoausschuss und Verwaltungsrat der IFB werden durch umfassende vierteljährliche Risikoberichte über die aktuelle Risikosituation bezüglich der relevanten Risikoarten sowie die Einhaltung der Risikotragfähigkeit informiert.

Ein zusätzliches standardisiertes Reporting erfolgt regelmäßig an ein bankinternes Zinsgremium, das den Vorstand in Bezug auf die erwartete Zinsentwicklung und mögliche Handlungsoptionen im Rahmen der Aktiv-Passivsteuerung berät. Neben dem Gesamtvorstand sind die Abteilungen Aktiv-Passivmanagement, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen sowie das Grundsatzreferat Teilnehmer der Zinsgremiumssitzungen. Das auf die Aufgaben dieses Gremiums abgestellte Reporting ergänzt das o.g. Risikoreporting um aktuelle Berichte zur Liquiditätsplanung, zur Limiteinhaltung sowie eine Auflistung aller im Berichtszeitraum durchgeführten Geld- und Kapitalmarkt- bzw. derivativen Zinssicherungsgeschäfte. Ergänzend zu den regelmäßigen Berichten besteht ein geregelter Verfahren für ein ad hoc-Reporting.

Die Verantwortung für das Risikoreporting liegt im Bereich Controlling/ Risikocontrolling.

2.4. Erklärungen

Gemäß Art. 435 Abs. 1 e) und f), ergänzt um die Leitlinie zur Offenlegung der Liquiditätsquote EBA/GL/2017/01 Anhang I Tz. 17, hat das Leitungsorgan¹ folgende Erklärungen abgegeben:

a) Angemessenheit der Risikomanagementverfahren:

„Es wird bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme der IFB (inkl. der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen und -Systeme) so eingerichtet wurden, dass sie sowohl den gesetzlichen Anforderungen entsprechen als auch die spezifischen Besonderheiten der IFB als Förderbank berücksichtigen und entsprechend abbilden.“

b) Konzise Risikoerklärung:

„Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist die Förderbank der Freien und Hansestadt Hamburg und verfügt über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Der Schwerpunkt des Geschäftes liegt in der langfristig angelegten Förderung des gewerblichen und privaten Wohnungsbaus in Hamburg. Darüber hinaus betreibt die IFB die Förderung von Vorhaben in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt sowie Innovation. Das Zinsänderungsrisiko und das Adressenausfallrisiko, welches in der Regel durch ein Grundpfandrecht besichert ist, stellen neben den operationellen Risiken und den Liquiditätsrisiken die wesentlichen Risikoarten der IFB dar.

Die Verfahren zur Quantifizierung der einzelnen Risikoarten entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen des Proportionalitätsprinzips am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit in dem von der Bank zu Steuerungszwecken genutzten Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Zum 31.12.2019 wurden im Rahmen des periodischen Going-Concern-Ansatzes rd. 26% der Risikodeckungsmasse als Risikolimit (Unterlimit) in der Risikotragfähigkeit zur Verfügung gestellt, welches über alle Risikoarten zu rd. 72% (Liquiditätsrefinanzierungsrisiko zu 73%) ausgelastet war.

Das Liquiditätsbeschaffungsrisiko und das Refinanzierungsrisiko sind Teil der Liquiditätsrisikobetrachtung der IFB. Die Aufrechterhaltung der permanenten und uneingeschränkten Zahlungsfähigkeit ist das wichtigste Ziel der Liquiditätssteuerung der IFB. Die Überwachung von Liquiditätsbeschaffungsrisiken zeigt, dass die IFB zum Berichtsstichtag in allen Szenarien mit ausreichend Liquidität für mehr als 60 Tage versorgt ist. Die eingerichteten Liquiditätsrisikomanagement-Systeme werden im Hinblick auf das Profil und die Strategie der IFB für angemessen erachtet.

Die Kernkapitalquote der IFB betrug 23,4%. Die Erreichung der in der Risikostrategie beschriebenen Risikoziele wird durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Die Risikostrategie ist konsistent zur Geschäftsstrategie des Institutes. Der Vorstand führt die Geschäfte der IFB auf Grundlage einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze der Geschäftsführung und überwacht den Vorstand. Insgesamt wird das Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam erachtet.“

2.5. Unternehmensführung

Die Organe der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Nach Artikel 435 Abs. 2 a) CRR sind Institute verpflichtet, die Anzahl der von Mitgliedern des Lei-

¹ Die Bundesbank hat in ihren Auslegungsfragen für den Art. 435 Abs. 1 e) und f) (unter Nr. 14) das Leitungsorgan mit dem Vorstand gleichgesetzt. Dieser Definition folgt die IFB für den genannten CRR-Artikel sowie für die ergänzende Leitlinie der EBA (EBA/GL/2017/01 Anhang I Tz.17).

tungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen offenzulegen. Dieser Pflicht kommt die IFB im Folgenden nach:

Tabelle 2: Bekleidete Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

Anzahl Verwaltungsratsmitglieder	Anzahl Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen
9	0
1	1
2	3
1	4
1	5
1	8
1	9
1	10
1	12
Anzahl Vorstandsmitglieder	
1	4
1	1

Nach Artikel 435 Abs. 2 b) CRR ist eine Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen offenzulegen. Im Folgenden werden diese Punkte genannt.

Leitungsorgan der IFB in diesem Sinne sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Die Besetzung des Verwaltungsrates der IFB richtet sich nach § 11 IFB Gesetz. Er besteht aus zwölf Mitgliedern sowie vier Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

- Acht Mitglieder, darunter vier Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie vier fachkundige externe Vertreterinnen und Vertreter werden vom Senat berufen und abberufen.
- Vier Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter von den Beschäftigten der IFB gewählt und entsendet.
- Für die Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg beruft der Senat zudem je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus den Behörden.

Gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 IFB Gesetz müssen alle Mitglieder des Verwaltungsrates zuverlässig sein und die zur Wahrung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der IFB erforderliche Sachkunde besitzen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Expertise im Rechnungswesen für Banken und mindestens ein Mitglied über besondere bankfachliche Expertise verfügen. Durch die Berufung der Mitglieder wird die erforderliche Sachkunde bestätigt. Im Rahmen der Anzeige an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG) erfolgt regelhaft die Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Mitglieder und ihrer Sachkunde notwendig sind.

Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 IFB Gesetz). Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Vorstandes müssen den Regelungen des KWG in Bezug auf die Anforderungen an Geschäftsleiter vollumfänglich genügen (vgl. § 10 Abs. 1 IFB Gesetz). Gemäß § 25c Abs. 1 KWG müssen die Geschäftsleiter eines Instituts für die Leitung eines Instituts fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Im Rahmen der Anzeige der Absicht der Bestellung jedes Vorstandsmitglieds wurde die Eignung der Mitglieder des Vorstands umfassend dokumentiert und bewertet. Mit der Zulassung der Vorstandsmitglieder bestätigte die BaFin die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit.

Zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungsrats finden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen statt.

Hinsichtlich der Mitglieder der Organe und Gremien der IFB verweisen wir auf den jeweiligen Jahresbericht. In 2019 sind 2 Mitglieder des Verwaltungsrates ausgeschieden und 2 neue Mitglieder berufen worden.

Nach Artikel 435 Abs. 2 c) CRR ist eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie deren Zielerreichungsgrad offenzulegen.

Die Diversität der Verwaltungsratsmitglieder ergibt sich aus dem IFB Gesetz. Gemäß § 11 Abs. 1 des IFB Gesetzes besteht der Verwaltungsrat aus zwölf Mitgliedern. Acht Mitglieder, darunter vier Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie vier fachkundige externe Vertreterinnen und Vertreter werden vom Senat berufen und abberufen. Als Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sind mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Finanzen, die Wirtschaft und das Wohnungswesen zuständigen Behörden durch den Senat zu berufen. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg beruft der Senat zudem je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus den Behörden. Unter den vier externen Vertreterinnen und Vertretern müssen die Bereiche der Finanz- und der Wohnungswirtschaft sowie des Handwerks jeweils mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter repräsentiert sein.

Bei der Auswahl der Mitglieder für den Verwaltungsrat wird der Senat ersucht, darauf hinzuwirken, dass auch bei den externen Mitgliedern die Geschlechterquote in der Form beachtet wird, dass Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 vom Hundert vertreten sind. Im Jahr 2019 wurden rd. 42% Frauen durch den Senat in den Verwaltungsrat berufen. Gesetzlich verankerte Regelungen, die über das Hamburger Gleichstellungsgesetz hinausgehen, bestehen aktuell bei der Bestellung der Organmitglieder nicht.

Eine ausdrückliche Regelung zur Diversitätsstrategie für den Vorstand, der gemäß § 10 IFB Gesetz aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied besteht, ist im IFB Gesetz nicht enthalten. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 IFB Gesetz durch den Verwaltungsrat. Die Vorstandsmitglieder verfügen über die nach § 25c KWG erforderliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit und erfüllen im Übrigen auch die dort genannten Voraussetzungen.

Zudem entspricht die Hamburgische Investitions- und Förderbank dem Hamburger Corporate Governance Kodex (gültig ab Januar 2018). Darin ist in Ziffer 2.4 geregelt, dass auf allen Leitungsebenen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Führungsfunktionen im Unternehmen) der Senat bzw. die Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinarbeiten sollen. Ebenfalls hingewirkt wird als ein wesentlicher Aspekt guter Unternehmensführung auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer.

Gemäß Art. 435 Abs. 2 d) CRR sind Angaben offenzulegen, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und wie viele Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum stattgefunden haben. Gemäß § 13 Abs. 2 IFB Gesetz hat der Verwaltungsrat einen Prüfungs-, einen Risiko- und einen Innovationsausschuss zu bilden. Die Bildung der Ausschüsse ist erfolgt. Der Verwaltungsrat wurde in 2019 dreimal, der Risikoausschuss viermal, der Prüfungsausschuss zweimal und der Innovationsausschuss zweimal einberufen.

Gemäß Art.435 Abs. 2 e) CRR ist eine Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos offenzulegen. Die Ausschüsse berichten an den Verwaltungsrat. Sowohl Verwaltungsrat als auch Risikoausschuss werden durch die quartalsweisen Risikoberichte umfangreich über die Risikolage des Instituts informiert. Über eine ad-hoc Berichtspflicht an den Verwaltungsrat entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung. Darüber hinaus informiert der Vorstand den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates regelmäßig aber auch unverzüglich (ad hoc) über alle wichtigen Vorgänge, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der IFB von wesentlicher Bedeutung sind. Der oder die Vorsitzende entscheidet über die Einberufung einer Sondersitzung und/oder die Information der Mitglieder des Verwaltungsrats.

3. Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)

Die Eigenmittelstruktur der Hamburgischen Investitions- und Förderbank per 31.12.2019 zeigt sich gemäß Art. 437 CRR in folgender Tabelle. Eine detaillierte Tabelle gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a) CRR i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 befindet sich im Anhang.

Tabelle 3: Überleitung von bilanziellen zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Eigenmittel in Mio. €	Hartes Kernkapital
Auf das harte Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente (Gezeichnetes Kapital)	100,0
Auf das harte Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente (Sonderkapital)	610,6
Einbehaltene Gewinne (Gewinnrücklagen)	87,4
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	0,0
Sonstige Rücklagen (Kapitalrücklagen)	5,0
<i>Bilanzielles Eigenkapital zum 31.12.2019</i>	<i>803,0</i>
Fonds für allg. Bankrisiken	14,3
Immaterielle Vermögenswerte	-0,1
<i>Aufsichtsrechtliches Hartes Kernkapital (CET1) zum 31.12.2019 vor regulatorischen Anpassungen</i>	<i>817,2</i>
	Zusätzliches Kernkapital
<i>Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31.12.2019 vor regulatorischen Anpassungen</i>	<i>0,0</i>
	Ergänzungskapital
<i>Ergänzungskapital (T2) zum 31.12.2019 vor regulatorischen Anpassungen</i>	<i>0,0</i>

Größter Posten ist das Sonderkapital in Höhe von 610,6 Mio. €. Er besteht zum einen aus der Einbringung des Wohnungsbauförderungsvermögens der Freien und Hansestadt Hamburg zum 1. Januar 1973 in die IFB in der Höhe von 558,3 Mio. €, zum anderen aus dem Stiftungskapital der ehemaligen Innovationsstiftung Hamburg in Höhe von 52,3 Mio. €. In beiden Fällen handelt es sich um Sonderkapital, das gemäß § 10 KWG in voller Höhe haftendes Eigenkapital ist.

Das gezeichnete Kapital entspricht unverändert dem in § 2 Abs.1 IFB-Gesetz festgesetzten Grundkapital von 100,0 Mio. €.

Der Ausweis der einbehaltenen Gewinne ist auf Gewinne, sowie auf die BilMoG-Gewinnrücklagen (BilMoG = Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz). Zusätzlich wurde im Jahr 2014 eine Zuführung zu Kapitalrücklagen in Höhe von 5 Mio. € durchgeführt. Diese beruht auf einer Zahlung der Stadt Hamburg zur Stärkung der Kapitalstruktur im Rahmen der Gründung der IFB. Darüber hinaus verfügt die IFB über weiteres Kernkapital in der Höhe von 14,3 Mio. € in Form des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g KWG.

Eine Tabelle gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 (Abbildung gem. Anhang II) zur Abbildung der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente der IFB befindet sich im Anhang.

Gemäß Artikel 437 Abs. 1 Buchstabe a) CRR ist eine vollständige Abstimmung der offengelegten Eigenmittel des Instituts mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz zu gewährleisten. Nicht abstimmbar mit der enthaltenen Bilanz sind die immateriellen Vermögenswerte, die gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe f) i.V.m. den Art. 469 Abs. 1, 472 Abs. 8 und Art. 478 CRR vom zusätzlichen Kernkapital abzuziehen sind. Da die IFB jedoch über kein zusätzliches Kernkapital verfügt, wird diese Abzugsposition direkt vom harten Kernkapital abgezogen. Inhaltlich handelt es sich hierbei hauptsächlich um Abschreibungen auf SAP-Lizenzen für ein SAP-basiertes Tool zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung.

4. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Art. 438 CRR)

Gem. §10 KWG müssen Finanzinstitute über eine angemessene Eigenmittelausstattung verfügen. Die IFB verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung sowohl auf Basis der bankaufsichtsrechtlich vorgegebenen Berechnungsverfahren der CRR als auch im Hinblick auf Eigenmittelerfordernisse im Rahmen der internen Risikotragfähigkeitsrechnungen. Beide Verfahren werden im Folgenden gemäß Art. 438 CRR dargestellt.

4.1. Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung

Mit 23,4% liegt die Eigenmittelquote der IFB über der bankaufsichtsrechtlich erforderlichen Mindestquote von 10,75% (8% zzgl. Kapitalerhaltungspuffer und SREP-Zuschlag). Da die IFB weder über Ergänzungskapital noch Drittrangmittel verfügt, entspricht die Eigenmittelquote der IFB der Gesamtkapitalquote, der Kernkapitalquote sowie der harten Kernkapitalquote (gemäß Art. 437, 438 CRR) der IFB. Die Kapitalquoten übersteigen die in Art. 92 Absatz 1 CRR geforderten Werte um 18,9% (harte Kernkapitalquote – 4,5% gefordert), 17,4% (Kernkapitalquote – 6% gefordert) sowie 15,4% (Gesamtkapitalquote – 8% gefordert). Die Kennzahlen wurden während des gesamten Berichtszeitraumes eingehalten.

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG ist die Kapitalrendite als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme auszuweisen. Diese beträgt für das Jahr 2019 entsprechend dem nicht gewinnorientierten Geschäftsmodell der IFB, 0,0%.

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen

Eigenmittelanforderungen in Mio. € zum 31.12.2019	3.488,0
<i>Risikopositionsklassen nach Standardansatz</i>	3.371,8
Staaten und Zentralbanken	0,0
Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften	5,4
Öffentliche Stellen	48,1
multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institutionen	303,9
Unternehmen	1.703,7
Mengengeschäft	577,5
Durch Immobilien besichert	706,1
Ausgefallene Positionen	7,3
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0
Beteiligungen	0,5
sonstige Positionen inkl. Verbriefungen	19,3
<i>Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko</i>	
<i>Basisindikatoransatz</i>	102,1
<i>Gesamtrisikobetrag aufgrund Anpassung der Kreditbewertung (CVA)</i>	14,2
Kapitalquoten und Kapitalisierungen:	
Hartes Kernkapital (CET1)	817,2
Gesamtkapitalquote	23,4%
Kapitalrendite	0,0%
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	538,2

Die Eigenkapitalunterlegung für Adressenausfallrisikopositionen wird mit dem KSA-Risikogewicht gemäß CRR ermittelt. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko (Art. 446 CRR) wird nach dem Basisindikatoransatz berechnet und beträgt 15% des Dreijahresdurchschnitts aus Zinsergebnis, Provisionsergebnis und sonstigen betrieblichen Erträgen, fortgeschrittene Messansätze werden nicht verwendet. Als Nichthandelsinstitut fallen keine Eigenmittelanforderungen für Marktpreisrisiken an.

Die IFB hat keine Spezialfinanzierungsrisikopositionen im Sinne des Art. 438 CRR.

4.2. Angemessenheit des internen Kapitals

Die Risikostrategie der IFB verfolgt in der periodischen Sicht einen Going-Concern-Ansatz. Danach stehen für die interne Risikotragfähigkeitsberechnung als Risikodeckungsmasse nur die Eigenmittel anteilig zur Verfügung, die über die bankaufsichtsrechtliche Mindesteigenmittelausstattung hinaus verfügbar sind. Die Summe sämtlicher Risiken, denen die IFB ausgesetzt ist, muss kleiner sein als die so definierte Risikodeckungsmasse. Durch den Ansatz begrenzt die IFB ihre Risikopositionen auf einen Umfang, den sie aus verfügbaren Eigenmitteln eigenständig tragen könnte.

Aufgrund der vertraglichen Zinsausgleichs- und der sowohl vertraglichen als auch gesetzlichen Verlustausgleichsverpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) gegenüber der IFB ist eine tatsächliche Inanspruchnahme der verfügbaren Eigenmittel/Deckungsmasse durch eingetretene Risiken bei Einhaltung der Verpflichtungen seitens der FHH allerdings ausgeschlossen. Nach § 17 Abs. 3 des IFB-Gesetzes ist die FHH verpflichtet, einen möglichen Verlust auszugleichen. Die faktische Risikotragfähigkeit der IFB ist damit deutlich höher als rechnerisch ausgewiesen. Die Einhaltung der Risikotragfähigkeit wird vierteljährlich ermittelt und in den Risikoberichten dokumentiert.

Per 31.12.2019 belief sich die interne Risikodeckungsmasse auf 424,0 Mio. € in der periodischen Sicht. Die darüber hinaus verfügbaren Eigenmittel in Höhe von 420,0 Mio. € wurden zur Sicherung der bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht in die Deckungsmasse einbezogen.

Zur Erreichung der angestrebten Risikoallokation wird die verfügbare Deckungsmasse zusätzlich auf die einzelnen Risikoarten heruntergebrochen, so dass eine Überwachung der Tragfähigkeit sowohl auf Gesamtbankebene als auch auf Risikoartenebene erfolgt.

Im gesamten Jahr 2019 war die Risikotragfähigkeit sowohl für die einzelnen Risikoarten als auch für das Gesamtbankrisiko gegeben. Als für die IFB wesentliche Risikoarten wurden das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, das Liquiditätsrisiko (im Sinne des Refinanzierungsrisikos) und das operationelle Risiko in der Risikotragfähigkeitsrechnung explizit berücksichtigt.

Adressenausfallrisiken bestehen für das Kreditgeschäft mit Kunden und Kontrahenten sowie aus dem derivativen Geschäft. Als Risikokennziffer ausgewiesen werden die unerwarteten Verluste aus dieser Risikoart. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Stressszenarien, bei deren Berechnung die Eingangsparameter für die Berechnung der erwarteten Verluste (Ausfallraten, Einbringungsquoten) negativ gestresst werden. Der erwartete Verlust wird durch die multiplikative Verknüpfung von Ausfallwahrscheinlichkeit, Kreditvolumen zum Ausfallzeitpunkt und Verlustquote ermittelt.

Die Zinsänderungsrisiken resultieren aus Fristeninkongruenzen im Anlagebuch der IFB, die sich aus den überwiegend sehr langen Zinsbindungen im Förderkreditgeschäft ergeben. Durch den Einsatz von Zinsswaps wurde das Zinsänderungsrisiko gezielt sukzessive reduziert. Das Zinsbuch und die Zinsänderungsrisiken werden sowohl periodisch als auch barwertig gestresst.

Die Berechnung des Zinsrisikos erfolgt auf Basis von Stressszenarien. Es werden Verschiebungen und Drehungen der Zinskurve und ihre Auswirkungen auf das Periodenergebnis und den Zinsbuchbarwert simuliert.

Für die Berechnung der Liquiditätsrisiken stresst die IFB die Liquiditätsspreads mit Spreadaufschlägen. Die Höhe der Aufschläge orientiert sich an historisch in der IFB beobachteten Spreadveränderungen. Der Beobachtungszeitraum schließt Phasen der allgemeinen Finanzmarktkrise mit ein.

Die Quantifizierung der operationellen Risiken erfolgt nach dem Basisindikatoransatz gemäß der CRR.

Zwischen den beschriebenen Risikoarten bestehen Wechselwirkungen (sog. Korrelationen), die gemäß Anforderung der MaRisk zu berücksichtigen sind. Datenbasis und verfügbare Berechnungsverfahren lassen eine statistisch valide Ermittlung der Korrelationen in der IFB derzeit nicht zu. Im Sinne des Vorsichtsprinzips wird stattdessen von einer perfekt positiven Korrelation der Risiken ausgegangen (Korrelationskoeffizient = 1). Somit berücksichtigt die IFB die denkbar schlechteste Wechselwirkung und überzeichnet damit tendenziell den Risikoausweis in der Risikotragfähigkeitsrechnung.

Darüber hinaus führt die IFB verschiedene Szenarioanalysen durch, hierzu gehört u.a. der gemäß MaRisk geforderte „schwere konjunkturelle Abschwung“.

5. Adressenausfallrisiko

Die Risikostruktur des Kreditgeschäfts der IFB ergibt sich aus ihrem politischen Förderauftrag. Grundlage des Kreditgeschäfts sind die Förderrichtlinien der IFB zur Umsetzung der förderpolitischen Ziele des Senats und die in der Durchleitung angebotenen Förderangebote der KfW. Finanzierungsgegenstand, Höhe der Kredite und Kreis der Kreditnehmer werden maßgeblich durch die dort gesetzten Rahmenbedingungen eingegrenzt bzw. vorgegeben.

Risikokonzentrationen in Bezug auf die Region, die Branche und bestimmte Kreditnehmer lassen sich im Kreditgeschäft der IFB systembedingt nicht vermeiden. Über die Größenklassenverteilung von Kreditengagements sowie bestehende Großkredite wird im Rahmen des turnusmäßigen Risikoberichts regelmäßig an Vorstand und Verwaltungsrat berichtet. Bankaufsichtsrechtliche Meldepflichten und Großkreditobergrenzen werden eingehalten.

5.1. Kreditrisikomanagement

Die Steuerung der Adressenausfallrisiken erfolgt durch die umfassende Prüfung aller risikorelevanten Aspekte vor Kreditgewährung und die Limitierung der Darlehensvolumina auf Kreditnehmerebene. Die Einzelbeschlüsse sind einer Linieneinräumung bzw. einem Limit gleichzusetzen. Die Steuerung der Engagements innerhalb dieser Linien bzw. Limite wird durch den Marktbereich vorgenommen. Die Kompetenzregelungen zur Votierung und Entscheidung von Krediten berücksichtigen neben dem von der Kredithöhe und dem Gesamtengagement abhängigen Risikogehalt auch die Risikorelevanz der Geschäftssegmente. Im risikorelevanten Geschäft ist die erforderliche Mitwirkung von marktunabhängiger Stelle bei Votum und Kreditentscheidung organisatorisch sichergestellt.

Integrierter Bestandteil der Kreditrisikobeurteilung sind die Risikoklassifizierungsverfahren der IFB. Die risikorelevanten Aspekte sind im Wesentlichen die Kapitaldienstfähigkeit der ertragsorientierten Objekte, die Bonität der Darlehensnehmer und Mitverpflichteten sowie die Sicherheiten und deren Werthaltigkeit. Zudem werden neben der wirtschaftlichen Betrachtung die technische Machbarkeit des Vorhabens und die mit einem Objekt verbundenen Risiken in die Beurteilung einbezogen.

Die Darlehen werden im Mietwohnungsbau und im Eigentumsbereich grundsätzlich durch Grundschulden gesichert. Dingliche und/oder persönliche Zusatz- oder Ersatzsicherheiten werden in jedem Geschäftssegment bestellt, sofern die Risikolage es erfordert.

Das mit Gründung der IFB erweiterte Geschäftsmodell sieht u.a. auch einen sukzessiven Ausbau des Konsortial- und Infrastrukturgeschäfts, insbesondere auch im Bereich der Unternehmenskredite vor. Das Risikoprofil der IFB erweitert sich sukzessive um typische Unternehmensrisiken, da grundpfandrechtliche Sicherheiten in diesem Segment in der Regel nicht gestellt werden. Zur Analyse setzt die IFB daher ein Ratingverfahren zur Beurteilung der Kreditnehmerbonität bei Unternehmenskrediten ein. Entsprechend der einschränkenden EU-Regelungen für Förderbanken führt die IFB das Konsortialgeschäft nicht federführend und max. mit einem Konsortialanteil von 50% durch. In jedem Geschäftssegment werden, sofern die Möglichkeit dazu besteht, dingliche und / oder persönliche Zusatz- oder Ersatzsicherheiten hereingenommen.

Zur Überwachung des Kreditrisikos auf Einzelgeschäftsebene werden für alle Kreditengagements ab 0,75 Mio. € regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer gemäß § 18 KWG überprüft. Anhand von quartalsweise automatisch erstellten Mahnlisten werden zahlungsrückständige Darlehensnehmer zeitnah identifiziert und in einen Überwachungsprozess einbezogen. Kreditengage-

ments mit erhöhten Kreditrisiken werden zudem in Watchlisten übernommen und im Rahmen einer Intensivbetreuung oder Problemerkreditbearbeitung gesondert überwacht.

Die Identifikation von erhöhten Kreditrisiken erfolgt anhand definierter Kriterien, die zur Überleitung entweder in die Intensivbetreuung oder die Problemerkreditbearbeitung führen, damit bei diesen Kreditengagements möglichst frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung eingeleitet werden können oder im Sanierungs- bzw. Abwicklungsprozess der drohende Kreditausfall so gering wie möglich gehalten werden kann. Der Vorstand wird über diese Fälle durch eine zeitnahe Berichterstattung, turnusmäßige Besprechungen sowie den Risikobericht informiert.

Die Verantwortung für die Intensivbetreuung liegt im risikorelevanten Kreditgeschäft grundsätzlich im Kreditreferat der IFB, die Problemerkreditbearbeitung wird durch die Abteilung Recht wahrgenommen. Auf Portfolioebene erfolgt die Identifikation und Überwachung von Kreditrisiken durch den Bereich Risikocontrolling. In den vierteljährlichen Risikoberichten wird dem Vorstand über die Entwicklung des Kreditneugeschäftes und die wesentlichen Strukturmerkmale des Portfolios berichtet. Die Struktur des Kreditgeschäftes wird unter anderem anhand von Größenklassen- und Branchengliederung sowie Ratingklassenverteilung dargestellt.

5.2. Angaben zur Risikovorsorge (Art. 442 CRR)

Zur Bildung von Risikovorsorge werden für Problemerkredite Wertberichtigungen nach handelsrechtlichen Maßgaben gebildet (gemäß Art. 442 CRR). Um die Ausfallhöhe zu reduzieren, wird eine Verwertung der Sicherungsobjekte vor einer finalen Zwangsversteigerung angestrebt. Alternativ wird auch die Zwangsverwaltung oder die Sequestration des geförderten Objekts betrieben, etwa um Mieteinnahmen der IFB zukommen zu lassen oder um Schäden für das Objekt abzuwenden.

In der IFB gilt ein Kredit als „notleidend“, wenn aufgrund objektiver Kriterien die Bildung einer EWB erforderlich war. Ein Kredit ist in der IFB „überfällig“, wenn die Forderungen mehr als 90 Tage fällig sind und keine EWB gebildet wurde.

Den Adressenausfallrisiken wurden durch entsprechende Bewertung und Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Rückstellungen sowie Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gem. §340g HGB im Kreditgeschäft per 31.12.2019 Rechnung getragen.

Tabelle 5: Entwicklung der EWB, PWB und Rückstellungen im Jahr 2019

	Anfangsbestand	Zuführungen	Auflösungen	Verbrauch	Sonstige Veränderungen	Endbestand
in Mio. €	01.01.2019					31.12.2019
EWB	2,9	0,2	1,6	0,0	0,0	1,5
PWB	7,7	0,0	0,2	0,0	0,0	7,6
Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Differenzen in den Summen können durch kaufmännisches Runden entstehen.

Tabelle 6: Notleidende und überfällige Forderungen nach Wirtschaftszweigen (Art. 442g CRR) zum 31.12.2019

	Notleidende Risikopositionen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Zuführung / Auflösung / Verbrauch von EWB / PWB / Rückstellungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Überfällige Risikopositionen
In Mio. €							
Baugewerbe	0,0	0,0				0,0	0,0
Wohnungsunternehmen	0,0	0,0				0,0	0,0
öffentlicher Dienst	0,0	0,0				0,0	0,0
Private Haushalte	1,5	1,3				0,0	4,9
Dienstleistungsgewerbe/Sonstiges	0,2	0,2				0,0	0,8
Handel, Instandhaltung, Reparatur	0,0	0,0				0,0	0,0
Finanzdienstleistungen, Banken, Versicherungen	0,0	0,0				0,0	0,0
Land-, Forst-, und Fischwirtschaft	0,0	0,0				0,0	0,0
Verarbeitendes Gewerbe	0,0	0,0				0,0	0,0
Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau	0,0	0,0				0,0	0,0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0,0	0,0				0,0	0,0
Gesamt	1,8	1,5	7,6	0,0	-1,5	0,0	5,8

Differenzen in den Summen können durch kaufmännisches Runden entstehen.

Tabelle 7: Notleidende und überfällige Forderungen nach geografischen Gebieten (Art. 442h CRR) zum 31.12.2019

	Notleidende Risikopositionen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Zuführung / Auflösung / Verbrauch von EWB / PWB / Rückstellungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Überfällige Risikopositionen
in Mio. €							
Deutschland	1,8	1,5				0,0	5,8
Europa	0,0	0,0				0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0				0,0	0,0
Gesamt	1,8	1,5	7,6	0,0	-1,5	0,0	5,8

Differenzen in den Summen können durch kaufmännisches Runden entstehen

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Positionen sind Direktabschreibungen in Höhe von 0,313 Mio. € angefallen.

5.3. Allgemeine quantitative Angaben

Tabelle 8: Gesamtbetrag der Risikopositionen im KSA (Art. 442c CRR)

Risikopositionsklassen	Gesamtbetrag der Risikopositionen zum 31.12.2019	Durchschnittlicher Jahresgesamtbetrag der Risikopositionen
Staaten und Zentralbanken	6,1	1,5
Regionalreg. und lokale Gebietskörpersch.	153,5	147,0
Öffentliche Stellen	142,9	137,2
multilaterale Entwicklungsbanken	15,1	15,2
Internationale Organisationen	0,0	0,0
Institutionen	461,2	498,1
Unternehmen	2.469,8	2.469,6
Mengengeschäft	801,0	798,1
Durch Immobilien besichert	2.059,2	1.958,7
Ausgefallene Positionen	6,9	9,8
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0
Beteiligungen	0,5	0,5
sonstige Positionen inkl. Verbriefungen	19,3	19,0
Gesamt	6.135,5	6.054,8

Differenzen in den Summen können durch kaufmännisches Runden entstehen.

Tabelle 9: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen im KSA (Art. 442e CRR) zum 31.12.2019

Risikopositionsklassen In Mio. €	Wirtschaftszweige											Gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Staaten und Zentralbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,1	0,0	0,0	0,0	0,0	6,1
Regionalregierungen und lokale Gebietskörpersch.	0,0	0,0	148,1	0,0	5,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	153,5
Öffentliche Stellen	0,0	0,0	94,8	0,0	48,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	142,9
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,1	0,0	0,0	0,0	0,0	15,1
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institutionen	0,0	0,0	0,0	0,0	9,4	0,0	451,9	0,0	0,0	0,0	0,0	461,2
Unternehmen	22,0	1.932,6	225,4	7,5	184,5	10,9	63,7	0,1	1,5	0,0	21,7	2.469,8
Mengengeschäft	1,5	1,4	0,0	760,0	28,6	3,7	1,8	0,2	2,3	0,1	1,4	801,0
Durch Immobilien besichert	20,4	1.644,0	0,0	236,8	126,8	2,7	26,3	1,3	0,4	0,1	0,5	2.059,2
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	6,5	0,3	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	6,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Positionen inkl. Verbriefungen	0,0	0,0	0,0	0,0	19,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19,3
Gesamt	43,9	3.578,0	468,3	1.010,7	422,9	17,2	564,9	1,6	4,2	0,3	23,5	6.135,5

Differenzen in den Summen können durch kaufmännisches Runden entstehen.

Wirtschaftszweige:

- | | |
|---|---|
| 1. Baugewerbe | 2. Wohnungsunternehmen |
| 3. Öffentlicher Dienst | 4. Private Haushalte |
| 5. Dienstleistungsgewerbe/ Sonstiges | 6. Handel, Instandhaltung, Reparatur |
| 7. Finanzdienstleistungen, Banken, Versicherungen | 8. Land-, Forst-, und Fischwirtschaft |
| 9. Verarbeitendes Gewerbe | 10. Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau |
| | 11. Verkehr- und Nachrichtenübermittlung |

Tabelle 10: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Restlaufzeiten (Art. 442f CRR)

Risikopositionsklassen In Mio. €	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	größer 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
Staaten und Zentralbanken	0,0	6,1	0,0	6,1
Regionalregierungen und lokale Gebietskörpersch.	40,7	38,1	74,7	153,5
Öffentliche Stellen	50,0	0,0	92,9	142,9
Multilaterale Entwicklungsbanken	15,1	0,0	0,0	15,1
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0
Institutionen	138,4	59,7	263,1	461,2
Unternehmen	58,0	30,7	2.381,0	2.469,8
Mengengeschäft	3,4	0,3	797,4	801,0
Durch Immobilien besichert	59,9	13,4	1.985,9	2.059,2
Ausgefallene Positionen	0,0	0,5	6,3	6,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungen	0,0	0,5	0,0	0,5
Sonstige Positionen inkl. Verbriefungen	0,0	19,3	0,0	19,3
Gesamt	365,6	168,6	5.601,3	6.135,5

Differenzen in den Summen können durch kaufmännisches Runden entstehen.

Tabelle 11: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach geographischen Gebieten (Art. 442d CRR)

Risikopositionsklassen In Mio. €	Deutschland	Europa	Sonstige	Gesamt
Staaten und Zentralbanken	6,1	0,0	0,0	6,1
Regionalregierungen und lokale Gebietskörpersch.	153,5	0,0	0,0	153,5
Öffentliche Stellen	142,9	0,0	0,0	142,9
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	15,1	0,0	15,1
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0
Institutionen	461,2	0,0	0,0	461,2
Unternehmen	2.464,4	5,1	0,3	2.469,8
Mengengeschäft	799,0	1,5	0,5	801,0
Durch Immobilien besichert	2.044,8	14,5	0,0	2.059,2
Ausgefallene Positionen	6,9	0,0	0,0	6,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungen	0,5	0,0	0,0	0,5
Sonstige Positionen inkl. Verbriefungen	19,3	0,0	0,0	19,3
Gesamt	6.098,5	36,2	0,9	6.135,5

Differenzen in den Summen können durch kaufmännisches Runden entstehen.

Die Förderung der IFB beschränkt sich auf die Region Hamburg, in der obigen Tabelle kann - abweichend vom geförderten Objekt - der Sitz des Schuldners auch außerhalb Deutschlands liegen.

5.4. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 444 und 453)

Gem. Art. 453 CRR bestehen bei KSA- Risikopositionsklassen folgende Positionswerte vor Kreditrisikominderung, aufgeteilt nach Risikopositionsklassen.

Tabelle 12: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikopositionsklassen In Mio. €	Positionswerte vor Kreditrisikominderung / Risikogewichte														
	0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige
Staaten und Zentralbanken	6,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionalreg. und lokale Gebietskörpersch.	148,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	94,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	48,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	15,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institutionen	63,4	0,0	45,8	0,0	33,3	0,0	0,0	0,0	0,0	318,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.469,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	801,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besichert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.059,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,7	4,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Positionen inkl. Verbriefungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	327,5	0,0	45,8	0,0	33,3	2.059,2	0,0	0,0	801,0	2.864,5	4,1	0,0	0,0	0,0	0,0

Differenzen in den Summen können durch kaufmännisches Runden entstehen

Die folgende Tabelle zeigt die Positionswerte aufgeteilt nach Risikopositionsklassen nach Kreditrisikominderung:

Tabelle 13: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

Risikopositionsklassen In Mio. €	Positionswerte nach Kreditrisikominderung / Risikogewichte														
	0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige
Staaten und Zentralbanken	24,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionalreg. und lokale Gebietskörpersch.	772,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	94,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	48,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	15,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institutionen	63,4	0,0	45,8	0,0	33,3	0,0	0,0	0,0	0,0	300,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.846,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	800,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besichert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.059,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,7	4,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Positionen inkl. Verbriefungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	970,1	0,0	45,8	0,0	33,3	2.059,2	0,0	0,0	800,6	2.222,3	4,1	0,0	0,0	0,0	0,0

Differenzen in den Summen können durch kaufmännisches Runden entstehen

Die der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ zugeordneten KSA-Positionen gehören mehrheitlich dem Bereich der grundschuldbesicherten Eigentumsförderung an. Die dahinter stehenden Darlehensnehmer verfügen über ähnliche Eigenschaften, so dass die verbundenen Risiken durch Diversifizierungseffekte wesentlich verringert sind.

Die IFB zieht zu Zwecken der Risikogewichtung für keine der Risikopositionsklassen im KSA externe Ratingagenturen heran (Art. 444 Buchstaben a), b), c) und d)).

Die IFB nutzt die Privilegierung (Art. 453 CRR) in Höhe von 35% für Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gem. Art. 125 (1)a CRR. Hierbei handelt es sich um die wichtigste Art von Sicherheiten, die durch die IFB angenommen wird. Es erhalten nur die Forderungen die Privilegierung, die zum Zeitpunkt der Meldung über einen gültigen Beleihungswert nach Wertermittlungsanweisung für Grundstücke der IFB (Anweisung zur Ermittlung von Beleihungswerten auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 Satz 1-3 Pfandbriefgesetz zum Zwecke der Berechnung von Risikopositionen gemäß Artikel 125 CRR) in der Höhe von max. 80% verfügen. Die Überprüfung der Beleihungswerte erfolgt nach den Vorgaben von Art. 208 CRR. Risikokonzentrationen in Bezug auf die Region der hereingenommenen Grundpfandrechte lassen sich in der IFB systembedingt nicht vermeiden. Die zweitwichtigste Art von Sicherheiten stellen die Gewährleistungen der öffentlichen Hand dar, die in Anrechnung gebracht werden. Bei der Gewährleistung handelt es sich um Bürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) für einzelne Forderungen bestimmter Wohnungsbauunternehmen (diese werden unter den Risikopositionsklassen „Unternehmen“ und „Mengengeschäft“ ausgewiesen). Die FHH verfügt über ein AAA Rating der Agentur Fitch. In kleinerem Umfang wurden auch besicherte Geldhandelsgeschäfte (Repo) genutzt.

Weitere Sicherheiten im bankaufsichtsrechtlichen Sinne, insbesondere finanzielle Sicherheiten und Kreditderivate werden in der IFB für aufsichtliche Zwecke nicht genutzt.

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken nutzt die IFB Zinsswaps. Für diese Geschäfte kommen - mit Ausnahme der über einen Zentralen Kontrahenten (CCP) geclearten Derivatgeschäfte - Standardverträge zur Anwendung, die das außerbilanzielle Netting bestehender Forderungen zulassen. Zum 31.12.2019 hat die IFB in der Höhe von 118,6 Mio. € (ohne CCP-Derivate) vom außerbilanziellen Netting Gebrauch gemacht. Für weitere Positionen führt die IFB kein Netting durch.

5.5. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Das Gegenparteiausfallrisiko in der IFB entsteht bei Derivaten und Repo-Geschäften.

Als Kontrahenten sind Banken und Staaten / Bundesländer mit einem externen, langfristigen Rating von AAA bis A- zugelassen. In Ausnahmefällen kann mit Kenntnisnahme des Verwaltungsrates davon abgewichen werden. Im Repo-Geschäft kann das Kontrahentenrating davon abweichen, sofern die Besicherung ein erhöhtes Ausfallrisiko verhindert.

Geschäfte werden nur mit Kontrahenten durchgeführt, für die Limite eingeräumt wurden. Die Kontrahentenlimite werden durch Kreditbeschluss des Vorstandes für einen begrenzten Zeitraum festgelegt.

Die Limitinanspruchnahme erfolgt i.W. durch das Aktiv-Passiv-Management. Vor Abschluss jedes Handelsgeschäftes ist die aktuelle Verfügbarkeit der erforderlichen Limite vom jeweiligen Händler zu prüfen. Die tägliche Überwachung der Limitauslastung wird durch das Risikocontrolling wahrgenommen und über das Berichtswesen monatlich bzw. vierteljährlich kommuniziert. Limitverstöße lösen eine ad-hoc Berichtspflicht an den Vorstand aus.

Gegenparteiausfallrisiken werden in der IFB unter Adressenausfallrisiken subsummiert und fließen so in die Bestimmung der Risikotragfähigkeit ein. Hinsichtlich der Korrelationen erfolgt im Rahmen der Risikotragfähigkeit eine Addition der Risikoarten sowie innerhalb der Risikoart Adressenausfallrisiko eine Addition des Gegenparteiausfallrisikos mit den weiteren Adressenausfallrisiken. Somit wird eine vollständige positive Korrelation angenommen (Art. 439 Buchstabe c)). Eine grundsätzliche Besicherung der Gegenparteiausfallrisiken - mit Ausnahme der Repo-Geschäfte und neu abgeschlossener Zinsswaps im Rahmen von Central Counterparty (CCP) - erfolgt nicht. Eine in der Höhe von der eigenen Bonität abhängige Sicherheitenbereitstellung erfolgt dementsprechend in der IFB nicht. Die Bildung von Risikovorsorge erfolgt entsprechend der im Adressenausfallrisiko verwendeten Vorgaben (siehe 5.2).

Die IFB setzt Zinsderivate ausschließlich zur Reduktion und Steuerung des Zinsänderungsrisikos ein. Sie ermittelt die Bemessungsgrundlage für derivative Adressenausfallrisikopositionen anhand der Marktbewertungsmethode (Art. 274 CRR). Die Adressenausfallrisikoposition der Derivate betrug zum Stichtag 31.12.2019 40,4 Mio. €.

Nach Art. 439 ist der positive Brutto-Zeitwert vor Ausübung von Aufrechnungs- und Anrechnungsmöglichkeiten offenzulegen. Dieser betrug zum 31.12.2019 130,2 Mio. €. Bei Nutzung von Aufrechnungsmöglichkeiten aus Netting-Vereinbarungen in der Höhe von bis zu 511,6 Mio. € für nicht-CCP-Derivate reduziert sich der positive Brutto-Zeitwert auf 11,6 Mio. €, der auf mit dem CCP abgeschlossene, nicht genettete Verträge entfällt. In der IFB werden Derivate grundsätzlich bis zum Laufzeitende gehalten.

Kreditderivate werden in der IFB nicht eingesetzt, eine α -Schätzung erfolgt nicht (Art. 439 Buchstabe i).

6. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 445, 448 CRR)

Die IFB ist Nichthandelsbuchinstitut. Es werden keine Handelsgeschäfte zur Erzielung eines kurzfristigen Eigenhandelserfolges durchgeführt.

Die IFB als Förderinstitut gewährt nach Maßgabe der Förderprogramme Darlehen. Die Darlehen weisen entsprechend den Förderrichtlinien z.T. sehr lange Zinsbindungsfristen auf. Die Refinanzierung erfolgt überwiegend durch eigene Inhaberschuldverschreibungen, KfW-Darlehen und Schuldscheindarlehen. Durch die Fristeninkongruenzen entstehen im Rahmen der Refinanzierung Zinsänderungsrisiken. Durch den Einsatz von Zinsswaps wird das Risiko auf ein geringeres Niveau reduziert.

6.1. Risikomanagementprozess

Zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos werden vom Aktiv-Passiv-Management Zinssicherungsgeschäfte mit Derivaten durchgeführt. Die geplanten Maßnahmen werden jeweils vor Abschluss der Geschäfte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Zinsertrag und auf das Gesamtbankzinsänderungsrisiko simuliert.

Ziel des Derivateinsatzes ist die Reduktion des Zinsrisikos für das Gesamtzinsbuch. Zur Feinsteuerung erfolgt die Disposition der Sicherungsgeschäfte zusätzlich auf Basis von Laufzeitbändern. Derivategeschäfte werden in einem Laufzeitband maximal in Höhe des gegenläufigen Grundgeschäftsvolumens in diesem Laufzeitband abgeschlossen. Über den Absicherungsgrad wird regelmäßig im Zinsgremium berichtet.

Die Handelsgeschäfte werden unmittelbar nach Abschluss vom Backoffice-Bereich kontrolliert und abgewickelt. Teil der Abwicklung ist dabei auch die Durchführung der Marktgleichheitskontrolle.

Die Höhe des Zinsänderungsrisikos wird vom Risikocontrolling ermittelt und in den regelmäßigen Berichten für das Zinsgremium und den vierteljährlichen Risikoberichten dargestellt.

6.2. Quantitative Angaben zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Im Falle eines Zinsschocks – dargestellt durch eine plötzliche (overnight) Parallelverschiebung der Zinskurve um 150 Basispunkte nach oben bzw. unten – würde sich zum 31.12.2019 im folgenden Geschäftsjahr ein Absinken der Erträge von 6,8 Mio. € (Risiko) bzw. ein Anstieg der Erträge von ebenfalls 7,0 Mio. € (Chance) für die IFB ergeben. Per 31.12.2019 betrug der gemeldete bankaufsichtliche Zinsrisikoeffizient bei einer Parallelverschiebung der Zinskurve um + 200 BP 6,4% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals. Eine Währungsaufschlüsselung gemäß Art. 448 Buchstabe b) CRR findet nicht statt, da die IFB Geschäfte nur in Euro tätigt.

Bei der quartalsweisen Ermittlung des Zinsänderungsrisikos berücksichtigt die IFB entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben alle zinstragenden bilanziellen und zinssensitiven außerbilanziellen Positionen. Nach Art. 448 CRR sind auch Angaben zu Sondertilgungen zu machen. Da diese von

Kundenseite her möglich sind, werden sie im Rahmen der Risikoanalyse auf Basis historischer Daten konservativ berücksichtigt. Aufgrund der Besonderheiten des Fördergeschäftes enthalten die Aktivdarlehen der IFB Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung. Für diese Positionen werden zur Modellierung der Cash-Flows geeignete Annahmen getroffen, die mit den internen Verfahren zur Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken übereinstimmen.

7. Liquiditätsrisiken (Art. 435 CRR)

Gemäß Anhang I der genannten EBA Leitlinie wird die Tabelle EU LIQA zu qualitativen Angaben des Liquiditätsrisikos nachfolgend veröffentlicht:

Tabelle 14: Qualitative Angaben des Liquiditätsrisikos

Offenlegung qualitativer Informationen
Strategien und Prozesse im Liquiditätsmanagement
<p>Die Vorgaben für die Überwachung und Steuerung der Liquiditätsrisiken sind Teil der Risikostrategie der IFB. Ziel des Liquiditätsmanagements ist es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der IFB zu gewährleisten sowie die regulatorischen Anforderungen gemäß der Liquiditätsverordnung zu erfüllen. Grundsätzlich unterscheidet die IFB das Liquiditätsbeschaffungsrisiko und das Refinanzierungskostenrisiko (Gefahr, dass zusätzliche Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Credit-Spread Aufschlägen eingeworben werden können).</p> <p>Die Einhaltung der LCR sowie weitere Informationen zur Liquiditätssituation sind Teil des regelmäßigen Reportings für das Zinsgremium und der vierteljährlichen Risikoberichte für den Vorstand. In diesem Rahmen muss die Liquidität für mindestens 30 Tage in verschiedenen Stressszenarien sichergestellt sein. Bei einer Unterschreitung von 60 Tagen wechselt der Ampelstatus bereits auf gelb.</p>
Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion (Behörde, Satzung, sonstige Vereinbarungen)
<p>Die operative Kontrolle des Liquiditätsbedarfs erfolgt durch das Aktiv-/ Passivmanagement auf der Basis von Ist- und Planzahlen aus dem bestandsführenden System. Die Entwicklung der Kennziffer gemäß Liquiditätsverordnung wird fortlaufend beobachtet und ist der maßgebende Indikator zur Ableitung von Handlungsbedarfen. Aktuelle Zinsentwicklungen werden in die Liquiditätsplanung mit einbezogen. Um die Zahlungsfähigkeit der IFB auch unter Stressbedingungen zu gewährleisten, werden regelmäßig Stresstests durchgeführt. In der Überwachungsfunktion und der Analyse von Stressszenarien ist die Organisationseinheit Controlling verantwortlich. Hierdurch ist eine Funktionstrennung bis zur Ebene des Vorstandes gewährleistet.</p>
Umfang und Art der Liquiditätsrisikomelde- und Messsysteme
<p>Die LCR wird monatlich gemeldet und regelmäßig im Zinsgremium reportet. Die Einhaltung der LCR wird täglich durch die Organisationseinheit Aktiv-/ Passivmanagement überwacht. Hier erfolgt auch eine Vorschau.</p> <p>Im Rahmen der vierteljährlichen Risikoberichterstattung werden Stresstests für das Liquiditätsbeschaffungsrisiko und das Refinanzierungskostenrisiko durchgeführt und berichtet.</p> <p>Zusätzlich wird ein gemäß den Anforderungen der MaRisk geforderter qualitativer inverser Liquiditätsstresstest definiert und durchgeführt.</p>
Strategien zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos und Strategien und Prozesse zur Überwachung der fortlaufenden Wirksamkeit von Absicherungen und Abschwächungen
<p>Risiken eines krisenbedingten unzureichenden Liquiditätsangebots am Geld- und Kapitalmarkt wurden durch Implementierung neuer Refinanzierungsprodukte begegnet. Hierzu zählen die Offenmarktfähigkeit, Verpfändung von Kreditsicherheiten bei der EZB, die Möglichkeit Repo-Geschäfte zu tätigen und die Emission von Inhaberschuldverschreibungen.</p> <p>Über die Stadt Hamburg besteht für die IFB die Möglichkeit, sich kurzfristig Liquidität zu marktüblichen Konditionen zu beschaffen. In krisenhaften Situationen des Gesamtmarktes muss aber auch die IFB mit zeitweilig höheren Refinanzierungskosten kalkulieren, um die Liquiditätsanforderungen abzudecken, daher werden diese Risiken im Rahmen des Refinanzierungskostenrisikos gemessen und in die Risikotragfähigkeit der Bank als wesentliches Risiko einbezogen</p>

Offenlegung qualitativer Informationen
Mit der Ende des Jahres 2013 hergestellten Emissionsfähigkeit von Inhaberschuldverschreibungen hat die IFB ihre Möglichkeiten der Refinanzierung deutlich vergrößert. Es können kurzfristig größere Beträge zielgerichtet am Kapitalmarkt aufgenommen und zudem Liquidität mit Laufzeiten auch unter 10 Jahren beschafft werden.
Darüber hinaus werden im Rahmen eines jährlich mit der KfW vereinbarten Budgets Globaldarlehensverträge geschlossen, auf deren Grundlage die IFB zu marktüblichen Konditionen mittel- und langfristige Liquidität abrufen kann.
In Stressszenarien für das Liquiditätsrisiko wird eine Reduzierung und/oder der komplette Ausfall einzelner Refinanzierungskanäle simuliert. Auf Basis der Ergebnisse trifft die IFB Entscheidungen zur Risikobegrenzung.
Eine vom Verwaltungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen des Instituts, die sicherstellt, dass die eingerichteten Liquiditätsrisikomanagement-Systeme im Hinblick auf das Profil und die Strategie des Instituts angemessen sind.
Siehe hierzu Kapitel 2.4.
Eine vom Verwaltungsorgan genehmigte prägnante Liquiditätsrisikoaussage, die kurz und bündig das gesamte mit der Geschäftsstrategie verbundene Liquiditätsrisikoprofil des Instituts beschreibt. Diese Aussage enthält zentrale Kenngrößen und -zahlen (mit Ausnahme derjenigen, die bereits in Anhang II dieser Leitlinie erfasst sind), die den externen Stakeholdern einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikomanagement des Instituts bieten, einschließlich zur Frage, wie das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts mit der vom Verwaltungsorgan festgelegten Risikotoleranz zusammenwirkt.
Siehe hierzu Kapitel 2.4.

In Anhang II der Leitlinie werden Vorlagen zur LCR-Offenlegung sowie zur Offenlegung qualitativer Informationen über die LCR, die Art. 435 Abs. 1 Buchstabe f der CRR ergänzen, bereitgestellt. Entsprechend Textziffer 14 der Leitlinie EBA/GL/2017/01 stellt die IFB, als nicht global oder anders systemrelevantes Institut lediglich die Zeilen 21 bis 23 der Tabelle EU LIQ1 aus Anhang II Tz. 18 (Tabelle 15) sowie die Tabelle gem. Anhang II Tz. 19 (Tabelle 16) der Leitlinie dar.

Tabelle 15: EU LIQ1 - Quantitative Informationen über die LCR

Konsolidierungsumfang: Solo		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
In Mio. €									
Quartal endet am (TT. Monat JJJJ)		31. März 2019	30. Juni 2019	30. September 2019	31. Dezember 2019	31. März 2019	30. Juni 2019	30. September 2019	31. Dezember 2019
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		12	12	12	12	12	12	12	12
						Bereinigter Gesamtwert			
21	Liquiditätspuffer					209,28	217,20	224,75	234,78
22	Gesamte Nettomittelabflüsse					85,25	93,50	110,42	110,03
23	Liquiditätsdeckungsquote (%)					384,00	365,22	325,03	236,96

Zur Ermittlung der Werte werden Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zurückliegenden 12 Monate vor dem Ende eines jeden Quartals herangezogen, sodass für jedes Quartal 12 Datenpunkte verwendet wurden.

Tabelle 16: Qualitative Informationen über die LCR

Offenlegung qualitativer Informationen über die LCR
Konzentration von Finanzierungs- und Liquiditätsquellen
Der IFB stehen verschiedene Refinanzierungskanäle zur Verfügung. Liquidität kann bei der FHH, bei der KfW, durch Offenmarktgeschäfte bei der Bundesbank, durch Repogeschäfte sowie mittels Emission von Schuldverschreibungen generiert werden. Die Generierung und Aufrechterhaltung von Refinanzierungsmöglichkeiten unterliegt einer permanenten Weiterentwicklung.
Derivatepositionen und potenzielle Besicherungsaufforderungen
Derivatepositionen bestehen sowohl unbesichert als auch über einen zentralen Kontrahenten besichert. Neugeschäft wird grundsätzlich mittels eines zentralen Kontrahenten besichert. Es bestehen keine Besicherungsaufforderungen; weder seitens der Kontrahenten noch seitens der IFB.
Währungsinkongruenz in der Liquiditätsdeckungsquote
Geschäfte werden ausschließlich in EUR getätigt, Währungsinkongruenzen bestehen keine.
Eine Beschreibung des Zentralisierungsgrades des Liquiditätsmanagements und der Interaktion zwischen den einzelnen Instituten einer Gruppe
Das aktive Liquiditätsmanagement obliegt der Organisationseinheit Aktiv-/ Passivmanagement. Die IFB ist nicht Teil einer Gruppe.
Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht in der LCR-Offenlegungsvorlage erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet.
Alle für das Liquiditätsprofil relevanten Positionen werden in der LCR-Berechnung berücksichtigt.

8. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

8.1. Risikomanagementprozess

Die Risikosteuerung der operationellen Risiken erfolgt grundsätzlich dezentral auf der Ebene der Fachabteilungen. Hierzu sind in allen Fachabteilungen Risikobeauftragte bestellt, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Risikovorsorge und -minderung verfolgen. Das Controlling der operationellen Risiken ist im Risikocontrolling angesiedelt.

Die Identifizierung, Begrenzung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt in der IFB auf Basis konzeptioneller Vorgaben und wird durch eine selbst entwickelte und in das bestehende SAP-System integrierte DV-Anwendung unterstützt.

Die Analyse der operationellen Risiken erfolgt auf den drei Ebenen Frühwarnsignale, Risiken und Schadensfälle. Ein Element des Frühwarnsystems ist die Ad-hoc-Meldung für wesentliche operationelle Risiken, die auf eine möglichst frühzeitige Einleitung geeigneter Maßnahmen abzielt. Der Vorstand wird durch die vierteljährlichen Risikoberichte des Risikocontrollings über die eingetretenen operationellen Risiken und die zu ihrer Begrenzung getroffenen Maßnahmen informiert.

8.2. Maßnahmen zur Risikobegrenzung

Als Grundlage zur Verringerung der operationellen Risiken hat die IFB eine klar gegliederte Organisationsstruktur und eindeutige Kompetenzregelungen geschaffen. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Kreditgeschäfts und des Handelsgeschäftes sind im Organisationshandbuch Ablaufbeschreibungen und Arbeitsanweisungen zusammengefasst. Die Ausdehnung des Kredit- oder Handelsgeschäftes auf neue Produkte ist vom Beschluss des Vorstandes und ggf. des Aufsichtsgremiums der IFB abhängig. Voraussetzung für die Geschäftsaufnahme ist eine Prüfung der Risiken im Rahmen des Neue-Produkte-Prozesses.

Die Kreditvergabe durch die IFB erfolgt im Wesentlichen nach einheitlichen im DV-System hinterlegten Arbeitsabläufen auf der Grundlage schriftlich festgelegter Förderungsgrundsätze zu den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen.

Das Qualifikationsniveau der Mitarbeiter wird durch vielseitige Fortbildungsmaßnahmen den sich verändernden Anforderungen gerecht.

Ein Notfallmanagementkonzept beschreibt für die kritischen Prozesse und Ressourcen Vorkehrungen und Pläne, um in Notfällen und kritischen Situationen handlungsfähig zu bleiben, mögliche Schäden zu begrenzen sowie den normalen Geschäftsbetrieb wieder herzustellen.

Die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit wurden für die IFB untersucht und ein Sicherheitskonzept im Rahmen eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) zur Einhaltung der Schutzziele entwickelt. Das Informationssicherheitsmanagement wird von einem Informationssicherheitsbeauftragten und einem unterstützenden Informationssicherheitsteam durchgeführt.

9. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

9.1. Quantitative Angaben zu Asset Encumbrance

Nachfolgend dargestellt die Belastung von Vermögenswerten gemäß Artikel 443 CRR. Bei den Werten handelt es sich, gem. EBA-Richtlinie EBA/GL/2014/03 um Medianwerte vierteljährlicher Daten, weshalb die „davon-Positionen“ die Gesamtposition nicht exakt ergeben.

Gezeigt werden in Tabelle 17 die als Sicherheit gegebenen Aktiva, im Gegensatz dazu die in Tabelle 19 dargestellten besicherten Passiva.

Tabelle 17: Vermögensgegenstände

In Mio. €	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
<i>Vermögensgegenstände</i>	400,1		5.120,6	
davon Eigenkapitalinstrumente	-	-	0,5	0,5
davon Schuldverschreibungen	30,8	31,5	276,0	284,3
davon Sonstige Vermögenswerte	364,4		4.849,1	

Tabelle 18: Entgegengenommene Sicherheiten

In Mio. €	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
<i>Entgegengenommene Sicherheiten</i>	-	-
davon Eigenkapitalinstrumente	-	-
davon Schuldverschreibungen	-	-
davon sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-
<i>Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegte Wertpapiere</i>	-	-

Tabelle 19: Belastungsquellen

In Mio. €	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapieren
<i>Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten</i>	229,8	384,5

9.2. Erläuterungen zur Bedeutung der „Asset Encumbrance“

Unter Asset Encumbrance ist im weitesten Sinne die Erfassung aller belasteten Assets („Encumbered Assets“) zu verstehen, die dem Institut bei einer möglichen Insolvenz nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Belastete Assets liegen immer dann vor, wenn zum Beispiel eine Verpfändung besteht oder diese Assets andere Transaktionen besichern.

Encumbrance-Sachverhalte resultieren in der IFB aus dem Repo-Geschäft und der Hinterlegung von Wertpapieren und Darlehen bei der Bundesbank zur Absicherung von Offenmarktgeschäften.

10. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die technischen Durchführungsstandards zur Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute wurden in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 vom 15. Februar 2016 zur Ergänzung der CRR (Artikel 451) finalisiert. In den nachstehend aufgeführten Tabellen zur Offenlegung der Verschuldungsquote sind diese Regelungen berücksichtigt.

Stichtag	31.12.2019
Name des Unternehmens	Hamburgische Investitions- und Förderbank
Anwendungsebene	Einzelebene

Tabelle 20: LRSum - Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote

In Mio. €	Posten	Anzusetzender Wert
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	5.604,9
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	-13,9
4	Anpassungen an derivative Finanzinstrumente	40,4
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	3,7
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	227,1
7	Sonstige Anpassungen	33,2
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	5.895,5

Tabelle 21: LRCom - Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote

In Mio. €	Posten	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
<i>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</i>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	5.624,4
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-0,1
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	5.624,3
<i>Risikopositionen aus Derivaten</i>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	11,8
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	28,6
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	40,4
<i>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</i>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0,0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteiausfallrisikopositionen für SFT-Aktiva	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	3,7
<i>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</i>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	450,8
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-223,7
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	227,1
<i>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</i>		
20	Kernkapital	817,2
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	5.895,5
<i>Verschuldungsquote</i>		
22	Verschuldungsquote	13,9%

Tabelle 22: LRSpl - Aufschlüsselung von bilanzwirksamen Risikopositionen*

In Mio. €	Posten	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT, und ausgenommene Risikopositionen), davon:	5.624,4
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	5.624,4
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0,0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	242,6
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	53,4
EU-7	Institute	393,8
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.975,9
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	739,7
EU-10	Unternehmen	2.194,0
EU-11	Ausgefallene Positionen	5,2
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	19,8

Tabelle 23: LRQua - Qualitative Informationen

Offenlegung qualitativer Informationen	
1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung
	<p>Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird insbesondere durch die aufsichtlich definierte Verschuldungsquote (Leverage Ratio) begrenzt; diese Quote ist aktuell vierteljährlich an die Aufsicht zu melden. Seit 01.01.2018 wird die Meldepflicht durch eine Einhaltungspflicht ergänzt; die geforderte Mindestquote von 3% nach Art. 429 CRR wird von der IFB deutlich übererfüllt, weil die IFB im Verhältnis zu den anzurechnenden Risikopositionen über ein hohes Kernkapital verfügt.</p> <p>Im Rahmen der Risikoberichterstattung an den Vorstand und die Überwachungsgremien der IFB wird die aktuelle Entwicklung der Verschuldungsquote überwacht. Darüber hinaus wird im Rahmen der Kapitalplanung darauf geachtet, dass die Mindestquote von 3% nicht unterschritten wird.</p>
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten
	<p>Die Verschuldungsquote betrug am 31.12.2019 13,9% (31.12.2018: 14,5%); der Quote lagen zum 31.12.2019 ein Kernkapital in Höhe von 817,2 Mio. € und anzurechnende Risikopositionen in Höhe von 5.895,5 Mio. € zu Grunde.</p> <p>Die Leverage Ratio hat sich gegenüber dem Vorjahreswert wenig verändert, da die Zusammensetzung des Kernkapitals und der Risikopositionswerte nahezu gleich geblieben ist.</p>

11. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Gemäß delegierter Verordnung (EU) 2018/1555 vom 28. Mai 2018 sowie Artikel 440 CRR wird im Folgenden für das Geschäftsjahr 2019 die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die institutsspezifische Höhe der Anforderung offengelegt.

Tabelle 24: Geografische Verteilung wesentlicher Kreditrisikopositionen

In Mio. €		Allg. Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in %
		Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	AE	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	AR	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	AT	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	AU	0,3	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	BE	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	BG	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	BR	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	CA	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	CH	0,5	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	CL	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	CN	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	CZ	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	DE	5.109,0	-	-	-	-	-	252,0	-	-	252,0	1,0	0,0
	DK	2,9	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,0	0,0
	EC	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	ES	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	FI	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	FR	0,3	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	GB	0,2	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	GR	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	HU	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	IE	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	IN	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	IR	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	IT	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	JP	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	KR	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	LT	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
	LU	15,0	-	-	-	-	-	0,7	-	-	0,7	0,0	0,0

In Mio. €	Allg. Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in %
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
LV	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
MK	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
MT	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
MX	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
NL	1,7	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
NO	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
NZ	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
PL	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
PT	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
RO	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
RU	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
SE	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
TH	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
TR	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
US	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
ZA	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
X28	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,0	0,0
020	Summe	5.130,8	-	-	-	-	252,9	-	-	252,9	1,0	0,1

AE – United Arab Emirates
 AU – Australien
 BR – Federative Republic of Brazil
 CL – Republic of Chile
 DE – Federal Republic of Germany
 ES – Kingdom of Spain
 GB – Great Britain and Northern Ireland
 IE – Ireland
 IT – Italian Republic
 LT – Republic of Lithuania
 MK – Macedonia
 NL – Kingdom of Netherlands
 PL – Republic of Poland
 RU – Russian Federation
 TR – Republic of Turkey
 X28 - Other

AR – Argentine Republic
 BE – Kingdom of Belgium
 CA – Canada
 CN – People's Republic of China
 DK – Kingdom of Denmark
 FI – Republic of Finland
 GR – Hellenic Republic
 IN – Republic of India
 JP – Japan
 LU – Grand Duchy of Luxembourg
 MT – Republic of Malta
 NO – Kingdom of Norway
 PT – Portuguese Republic
 SE – Kingdom Sweden
 US – United States of America

AU – Republic of Australia
 BG – Bulgaria
 CH – Swiss Confederation
 CZ – Czech Republic
 EC – Republic of Ecuador
 FR – French Republic
 HU – Republic of Hungary
 IR – Islamic Republic of Iran
 KR – Republic of Korea
 LV – Republic of Latvia
 MX – United Mexican States
 NZ – New Zealand
 RO – Romania
 TH – Kingdom of Thailand
 ZA – Republic of South Africa

Tabelle 25: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

		Spalte
		010
010	Gesamtforderungsbetrag in Mio. €	3488,04
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0%
030	Anforderungen an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0,0

12. Beteiligungen (Art. 447 CRR)

Das Kerngeschäft der IFB Hamburg bildet die Vergabe von Krediten und Zuschüssen. Im Rahmen der Innovationsförderung in Hamburg beteiligt sich die IFB Hamburg an der IFB Innovationsstarter GmbH. Diese Beteiligung (im Folgenden „Tochtergesellschaft“ genannt) stellt mit einem Volumen von unter 0,01% (Vorjahr 0,01%) der Bilanzsumme nur eine unwesentliche Größenordnung dar.

Die Tochtergesellschaft verwaltet als reine Managementgesellschaft treuhänderisch für die FHH die Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH (im Folgenden „Enkel-Unternehmen“ genannt). Nach Beendigung der Investitionsphase befindet sich der Innovationsstarter Fonds I in der De-Investitionsphase und baut sein Volumen sukzessive ab. Von den ursprünglich insgesamt 24 eingegangenen Beteiligungen sind 16 noch aktiv.

Der Innovationsstarter Fonds II, dessen Investitionsphase bis zum 31.12.2021 geplant ist, verzeichnete im Geschäftsjahr 6 neue Beteiligungen. Ausgehend von 9 Beteiligungen zum Jahresbeginn bestehen insgesamt 15 aktive Beteiligungen per 31.12.2019.

Auf eine weitergehende Kategorisierung der Beteiligungen wird b.a.w. verzichtet. Der Geschäftszweck des Enkel-Unternehmens ist die Minderheitsbeteiligung an Start-Up Unternehmen zur Förderung ihrer Entwicklung (zum 31.12.2019 insgesamt 31 Beteiligungen).

Tabelle 26: Beteiligungsinstrumente Art. 447 CRR

in Mio. €	Buchwert		Beizulegender Zeitwert (Fair Value)		Neubewertungsgewinne/-verluste	
	31.12.2019	Vorjahr	31.12.2019	Vorjahr	31.12.2019	Vorjahr
Nicht börsennotierte Beteiligungen	0,5	0,5	0,5	0,5	-	-

Veräußerungsgewinne oder -verluste sowie weitere berichtsrelevante Veränderungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Nur bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Im Rahmen einer jährlichen oder anlassbezogenen Analyse von betriebswirtschaftlichen Daten der Beteiligungsunternehmen wird ermittelt, ob es einen Bedarf für eine Neubewertung gibt. Sofern sich aus dieser Analyse ableiten lässt, dass sich maßgebliche Größen erheblich verändert haben und diese Veränderungen nachhaltig sind, erfolgt eine Neubewertung.

13. Vergütungsbericht (Art. 450 CRR, InstitutsVergV)

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) hat als CRR-Institut ihre Vergütungspolitik nach Art. 450 CRR offenzulegen. Aufgrund der Tatsache, dass die Bilanzsumme der IFB im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Mrd. € nicht erreicht hat, gilt sie als nicht bedeutendes Institut im Sinne von § 17 InstitutsVergV. Daher muss eine Benennung von Risikoträgern gem. § 18 InstitutsVergV nicht erfolgen.

Die nach Art. 450 CRR erforderlichen Angaben beziehen sich ausschließlich auf Beschäftigte, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben.

Nachfolgend informiert die IFB über ihre Vergütungspolitik in entsprechender Anwendung des Art. 450 CRR.

13.1. Entscheidungsprozess für die Festlegung der Vergütungsparameter

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Anforderung an die Vergütung obliegt dem Vorstand für die Beschäftigten der IFB und dem Verwaltungsrat für den Vorstand. Soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tariflichen Regelung oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist, finden die Regelungen der CRR keine Anwendung. Für die Arbeitsverhältnisse der in der IFB tätigen Beschäftigten gilt grundsätzlich der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe der Vergütung für Tarifangestellte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung zum TV-L) in der jeweils gültigen Fassung und der daraus resultierenden Eingruppierung in eine Entgeltgruppe.

Der Vorstand kann auf Abteilungsleitungsebene sowie bei ausgewählten Spezialisten außertarifliche Verträge schließen. Im Rahmen dieser Arbeitsverhältnisse können variable Entgeltbestandteile vereinbart werden, deren Zahlung von der Erfüllung der mit dem Vorstand zu vereinbarenden Ziele abhängig ist. Ziele und Zielerreichung orientieren sich dabei an den in Dienstvereinbarungen festgelegten Parametern und erfolgen unter Berücksichtigung nachstehender Risikoausrichtung.

Jede Änderung des Vergütungssystems ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen. Das Budget für die jährlichen Personalaufwendungen wird durch den vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan (hier: Stellenplan) begrenzt.

Des Weiteren informiert die IFB jährlich den Verwaltungsrat im Personalbericht über die Umsetzung der Vergütungsstrategie. Die Vergütung des Vorstandes setzt sich ebenfalls aus erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Bestandteilen zusammen. Die variablen Entgeltbestandteile sind abhängig von der Erfüllung der für 2019 mit dem Verwaltungsrat vereinbarten Ziele. Vergütungsbestandteile mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gezahlt.

13.2. Risikoausrichtung

Die Vergütungsstruktur der IFB ist geprägt von einer auf Nachhaltigkeit gerichteten Entlohnung, die angemessen ausgestaltet ist und keine Anreizwirkung zur Eingehung von Risikopositionen entfaltet.

Die Schwerpunkte der Geschäftspolitik der IFB liegen in der nachhaltigen Wohnraum- und Umweltförderung sowie in der Wirtschafts-, Innovations- und Stadtentwicklungsförderung. Die Förderung erfolgt insbesondere durch die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen sowie die Übernahme von Sicherheitsleistungen. Dabei stehen verantwortliches und nachhaltiges Handeln im Vordergrund.

Das spiegelt sich auch in den sehr konservativen Anlagegrundsätzen wider, deren Rahmen durch Gesetz und Satzung vorgegeben ist.

In der Risikosteuerung kommt ein Gesamtbank-Risikosteuerungs-Ansatz zum Tragen mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank. Kernpunkt ist dabei ein Risikotragfähigkeitskonzept, in welchem sämtliche Risiken aus eigener Kraft abgefangen werden können. Diese Grundsätze sind in der Geschäfts- und Risikostrategie der IFB festgelegt und unterliegen der Kontrolle durch den Verwaltungsrat.

13.3. Zusammensetzung der Vergütung von tariflich Beschäftigten

Das monatlich ausgezahlte Fixgehalt eines Mitarbeiters entspricht der tariflichen Vergütung nach dem TV-L. Unabhängig von Tarifierhöhungen sind individuelle Gehaltserhöhungen nur über persönliche Zulagen im Rahmen tarifvertraglicher Regelungen möglich. Variable Entgeltbestandteile werden darüber hinaus nicht gezahlt.

13.4. Vorstand und außertariflich Beschäftigte

Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand (§12 Absatz 2 Nr.1 IFBG), nachdem zuvor die Senatskommission befasst wurde. Die Dienstverträge der außertariflich Beschäftigten werden durch den Vorstand der IFB individuell geschlossen.

Die Bestellung und Abberufung von Personen der zweiten Führungsebene bedarf nach der Satzung der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Verträge der Vorstände und außertariflich Beschäftigten entsprechen der InstitutsVergV und können bis zu einer Höhe von 28% der Gesamtvergütung variable Entgeltbestandteile enthalten.

13.5. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat befasste sich in insgesamt drei ordentlichen Sitzungen im Geschäftsjahr mit Belangen der IFB. Jährlich im Zusammenhang mit der Information über den Stellenplan des kommenden Jahres legt der Vorstand dem Verwaltungsrat seinen Bericht über die Angemessenheit des Vergütungssystems vor.

Gemäß § 25d Abs. 5 KWG in Verbindung mit Art. 450 CRR sind die Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder offen zu legen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der IFB erhalten keine variable Vergütung durch die IFB. Lediglich eine Aufwandsentschädigung wird gezahlt.

Tabelle 27: Gesamtbeträge – Verhältnis feste und variable Vergütungsbestandteile:

Marktbereiche	
Gesamtbetrag des Grundentgeltes aller außertariflich Beschäftigten und des Vorstandes	876 T€
davon Vorstand	221 T€
Gesamtbetrag des variablen Entgeltes aller außertariflich Beschäftigten und des Vorstandes	69 T€
davon Vorstand	18 T€
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung	7
davon Vorstand	1
Marktfolgebereiche sowie Kontrolleinheiten und geschäftsfeldunabhängige Bereiche	
Gesamtbetrag des Grundentgeltes aller außertariflich Beschäftigten und des Vorstandes	175 T€
davon Vorstand	175 T€
Gesamtbetrag des variablen Entgeltes aller außertariflich Beschäftigten und des Vorstandes	19 T€
davon Vorstand	19 T€
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung	1
davon Vorstand	1

Anhang

Die Eigenmittelstruktur der Hamburgischen Investitions- und Förderbank per 31.12.2019 zeigt sich gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a) CRR i.V.m. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 in folgender Tabelle.

Tabelle 28: Detaillierte Eigenmittelstruktur

Kapitalinstrumente	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen od. vorgeschriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	710,6	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
davon: Eingezahlte Kapitalinstrumente	710,6		k.A.
Einbehaltene Gewinne	87,4	26 (1) (c)	k.A.
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	5,0	26 (1)	k.A.
Fonds für allgemeine Bankrisiken	14,3	26 (1) (f)	k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.		k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.		k.A.
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.		k.A.
Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben od. Dividenden	k.A.		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	817,3		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
Zusätzliche Bewertungsanpassungen	k.A.	34, 105	k.A.
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden)	-0,1	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.		k.A.
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten	k.A.		k.A.

Kapitalinstrumente	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen od. vorgeschriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Verlustbeträge			
Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt	k.A.		k.A.
Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.		k.A.
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.		k.A.
Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.		k.A.
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.		k.A.
Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.
davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	k.A.		k.A.
davon: Verbriefungspositionen	k.A.	36 (1)(k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.
davon: Vorleistungen	k.A.		k.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.		k.A.
Betrag, der über dem Schwellwert von 15% liegt	k.A.		k.A.
davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.		k.A.
davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.		k.A.
Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k.A.		k.A.

Kapitalinstrumente	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen od. vorgeschriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals	k.A.		k.A.
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		k.A.
davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.		k.A.
davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.		k.A.
davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.		k.A.
davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.		k.A.
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.		k.A.
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet	k.A.		k.A.
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-0,1		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1)	817,2		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.		k.A.
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.		k.A.
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 erhaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.		k.A.
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.		k.A.
Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine	k.A.		k.A.

Kapitalinstrumente	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen od. vorgeschriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.		k.A.
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten	k.A.		k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3) (a), 472(4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.		k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.		k.A.
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.		k.A.
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.		k.A.
davon: ...	k.A.		k.A.
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet	k.A.		k.A.

Kapitalinstrumente	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen od. vorgeschriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		k.A.
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	817,2		k.A.
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.		k.A.
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 erhaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.		k.A.
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.		k.A.
Kreditrisikoanpassungen	k.A.		k.A.
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen	k.A.		k.A.
Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.		k.A.
davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.		k.A.

Kapitalinstrumente	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen od. vorgeschriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten	k.A.		k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.		k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.		k.A.
Davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467,468,481	k.A.
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.		k.A.
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.		k.A.
davon: ...	k.A.		k.A.
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
Ergänzungskapital (T2)	k.A.		k.A.
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	817,2		k.A.
Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten	k.A.		k.A.
davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.
davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten	k.A.		k.A.
davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten	k.A.		k.A.

Kapitalinstrumente	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen od. vorgeschriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	3.488,0		k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,4%	92 (2) (a), 465	k.A.
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,4%	92 (2) (b), 465	k.A.
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,4%	92 (2) (c)	k.A.
Institutspezifische Anforderungen an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.		k.A.
davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		k.A.
davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		k.A.
davon: Systemrisikopuffer	k.A.		k.A.
davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.		k.A.
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.		k.A.
Beträge unter den Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48,470, 472 (11)	k.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellwert von 10% , verringert um entsprechend Steuer schulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1)(c), 38, 48,470, 472 (5)	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des	k.A.	62	k.A.

Kapitalinstrumente	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen od. vorgeschriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Standardansatzes			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikopassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.		k.A.
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikopassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.		k.A.
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) (5)	k.A.
- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) (5)	k.A.
- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) (5)	k.A.
- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) (5)	k.A.
- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) (5)	k.A.
- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) (5)	k.A.

Die Kapitalinstrumente der IFB i. H. v. 710,6 Mio. € bestehen zum größten Teil aus Sonderkapital, (eingebrachtes Wohnungsbauförderungsvermögen der FHH im Jahr 1973 und Stiftungskapital der ehemaligen Innovationsstiftung Hamburg) welches gemäß § 10 KWG in voller Höhe haftendes Eigenkapital ist. Außerdem aus gezeichnetem Kapital, das unverändert dem in § 2 Abs.1 IFB-Gesetz festgesetzten Grundkapital von 100,0 Mio. € entspricht. Weitere Kapitalinstrumente sind nicht vorhanden.

Tabelle 29: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Instrument
Emittent	k.A.
Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
Für das Instrument geltendes Recht	k.A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung	k.A.
CRR-Übergangsregelung	k.A.
CRR-Regelung nach der Übergangszeit	k.A.
Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	k.A.
Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	k.A.
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter	k.A.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Instrument
Meldestichtag)	
Nennwert des Instruments	k.A.
Ausgabepreis (org. Währung)	k.A.
Ausgabepreis	k.A.
Tilgungspreis	k.A.
Rechnungslegungsklassifikation	k.A.
Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
Unbefristet oder mit Verfalltermin	k.A.
Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons/ Dividenden	k.A.
Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlung	k.A.
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
Bestehen eines Dividenden-Stopps	k.A.
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
Wenn wandelbar: Emittent des Instrumentes, in das gewandelt wird	k.A.
Herabschreibungsmerkmale	k.A.
Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	k.A.
Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.